

Satzung
vom _____
zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
-Entschädigungssatzung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 03. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 220) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 131) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2019 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2016 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19.12.2007, erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 19.12.2007 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 21.07.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1
Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 3 eine Aufwandsentschädigung **in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (oder in Höhe von X % des Höchstsatzes der Verordnung).**
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 3 bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. **Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers.“**

2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„§ 1a
Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung **in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (oder in Höhe von X % des Höchstsatzes der Verordnung).**
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 3 für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. **Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers.“**

Artikel 2

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den _____

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

Marc Wenzel